

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24	MO 8	59
----	------	----

Frauenfeld, 9. Dezember 2025  
666

**Motion von Kenny Greber, Turi Schallenberg, Mathias Dietz, Cornelia Hauser, Celina Hug, Ulrich Graf, Cornelia Hasler-Roost, Corinna Pasche-Strasser und Robin Spiri vom 11. September 2024 „Vermögensfreibetrag in der Sozialhilfe“**

### Antrag auf Erledigung durch Abschreibung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motion „Vermögensfreibetrag in der Sozialhilfe“ vom 11. September 2024 (GR 24/MO 8/59) wurde vom Grossen Rat an der Sitzung vom 27. August 2025 erheblich erklärt. Sie verlangt, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit in der Sozialhilfe ein Vermögensfreibetrag nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) oder ein kantonal festgelegter Vermögensfreibetrag eingeführt werden kann. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 628 vom 25. November 2025 eine Revision der Sozialhilfeverordnung (SHV; RB 850.11) beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Neu werden Vermögensfreibeträge gemäss den geltenden SKOS-Richtlinien gewährt. Das Motionsanliegen ist daher erfüllt. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion „Vermögensfreibetrag in der Sozialhilfe“ vom 11. September 2024 in Anwendung von § 47 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) als erfüllt abzuschreiben.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



